

Anmeldung Wohnungswechsel

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Sie können sich bei den Bürgerbüros der Stadt Ludwigshafen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz anmelden.

Bei der Anmeldung von Personen, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen beachten Sie bitte die Regelungen unter der Rubrik "[Anmeldung von ausländischen Staatsangehörigen](#)".

Die meldepflichtige Person kann sich grundsätzlich bei der Anmeldung vertreten lassen. Hierzu benötigt die vertretungsberechtigte Person zusätzlich zu den unten aufgeführten erforderlichen Unterlagen:

- von der meldepflichtigen Person vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Meldeschein (s. Formulare)
- Ausweisdokument der vertretungsberechtigten Person
- Vollmacht

Die Vorlage einer Vorsorgevollmacht ist ausreichend, wenn sie melderechtliche Angelegenheiten oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst.

Bei einer persönlichen Vorsprache benötigen Sie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen

- Wohnungsgeberbestätigung; Vordruck im Internet, in den Bürgerbüros oder in den Büros der Ortsvorsteher
Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht ausreichend.
- Gültige Ausweisdokumente aller einziehenden Personen:
Deutsche Staatsangehörige: Personalausweis und/oder Reisepass
EU-Bürger: Ausländische Ausweisdokumente (Ausweis und/oder Reisepass)
Nicht EU-Bürger: Reisepass in Verbindung mit gültigem Aufenthaltstitel und ggf. Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel
- Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil im Original
- Geburtsurkunde aller minderjährigen Kinder und ggf. Sorgerechtsnachweis im Original

Zusätzliche Informationen

Bestimmung des Haupt- oder Nebenwohnsitzes

Hauptwohnung gemäß § 22 BMG:

- Ist die vorwiegend benutzte Wohnung
- Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie
- Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten
- Im Zweifelsfall ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Nebenwohnung

- Jede weitere Wohnung

Beachten Sie bitte:

Sie müssen sich innerhalb von zwei Wochen bei einem Bürgerbüro anmelden. Wenn nicht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 BMG vor. Unter Umständen müssen Sie dann mit einem Verwarnungsgeld beziehungsweise Bußgeld rechnen.

Onlineservices

Für das Bürgerbüro im Rathaus können Termine über das Internet vereinbart werden:

[Online-Terminvereinbarung](#)

Merkblätter

[INFORMATION GEMÄSS ART. 13 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR MELDEPFLICHTIGE PERSONEN \(PDF, 0.0 MB\)](#)